

STATUTEN

VEREIN BÜRCHEN TOURISMUS

INHALT

I.	NAME, SITZ, ZWECK	ART. 1 – 6
II.	MITGLIEDSCHAFT	ART. 7 – 12
III.	FINANZEN	ART. 13 – 15
IV.	ORGANISATION	ART. 16 – 17
V.	GENERALVERSAMMLUNG	ART. 18 – 24
VI.	VORSTAND	ART. 25 – 32
VII.	REVISIONSSTELLE	ART. 33 – 34
VIII.	STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	ART. 35 - 38

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Name

Unter der Bezeichnung „Verein Bürchen Tourismus“ besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse.

Art. 2

Gesetzliche Grundlagen

Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gesetzes des Kantons Wallis vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der Allgemeinen Verordnung des Walliser Staatsrates vom 26. Juni 1996 und der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10.12.2014.

Art. 3

Tätigkeit

Die Tätigkeit vom Verein Bürchen Tourismus erstreckt sich über das Gebiet der Moosalpregion im Kanton Wallis.

Art. 4

Sitz

Der Verein Bürchen Tourismus hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsstelle in Bürchen.

Art. 5

Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 6

Zweck

Bürchen Tourismus bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung des Tourismus in seinem Einzugsgebiet. Seine Hauptaufgaben sind:

- a) die Verbesserung des touristischen Angebotes sowie die Förderung von kulturellen und sportlichen Anlässen
- b) das Marketing, die Betreuung der Gäste und die Förderung des Tourismusbewusstseins der Bevölkerung
- c) der Betrieb eines oder mehrerer offiziellen Tourismusbüros, der Einzug und die Kontrolle der gesetzlichen Kurtaxe und anderer Taxen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen des geltenden Tourismusgesetzes
- d) die Pflege der Beziehungen zu Behörden, Verkehrsträgern, Vereinen, Medien, Organisationen aller Art und Privaten, die dem Tourismus dienen
- e) die Mitarbeit bei der Festlegung der Tourismuspolitik
- f) die Prüfung und Förderung der Zusammenarbeit mit einer regionalen Marketingorganisationen
- g) die Koordination in touristischen Belangen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, welche diese Statuten anerkennt und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die jeweils angeschlossenen Gemeinden sind Mitglieder des Vereins.

Art. 8

Aufnahme

Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

Die Austrittsgesuche müssen, um gültig zu sein, dem Vorstand des Tourismusvereins mindestens drei Monate vor Beendigung einer Geschäftsperiode und auf deren Ende durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden. Für das laufende Jahr sind die finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu leisten. Mitglieder, die gegen die Statuten und die Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes verstossen, die sich weigern, ihren Beitrag zu bezahlen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand aus dem Tourismusverein ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt, innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides, die Beschwerde an die Generalversammlung.

Art. 10 Ausschluss
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 11 Ehrenmitglieder
Der Vorstand kann Personen, welche sich für die Entwicklung des Tourismus in der Moosalpregion besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 12 Haftung
Jede persönliche Haftung der Mitglieder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. FINANZEN

Art. 13 Zusammensetzung
Die Einnahmen von Bürchen Tourismus bestehen aus:
a) den Mitglieder- und Werbebeiträgen
b) dem Anteil an der Kurtaxe / Beherbergungstaxe
c) dem Anteil an den Tourismusabgaben
d) den eventuellen freiwilligen Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden
e) dem Vermögensertrag und dem Erlös aus den von Bürchen Tourismus organisierten Veranstaltungen und den Erträgen aus Unternehmungen
f) den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten
g) allen anderen Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 14 Taxenerhebung
Die Kurtaxe / Beherbergungstaxe sowie weitere allfällige Tourismusabgaben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der Allgemeinen Verordnung des Walliser Staatsrates vom 26. Juni 1996 und der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10.12.2014 erhoben. Der Vorstand ist beauftragt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Einzug der Kur-, Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxe gemäss den geltenden Vorschriften erfolgt.

Art. 15 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

IV. ORGANISATION

Art. 16

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

V. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 18

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel bis Ende April des folgenden Geschäftsjahres. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und zwar mindestens 10 Tage im Voraus. Sie enthält die Tagesordnung und bei Statutenänderung die vorgesehenen Änderungen. Die Jahresrechnung muss vom Tage der Einladung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Art. 19

Anträge

Die Behandlung eines allfälligen bedeutenden Antrages kann dann erfolgen, wenn dieser mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet wurde.

Art. 20

Beschlussfähigkeit

Es kann keine Entscheidung über einen wichtigen Verhandlungsgegenstand getroffen werden, wenn dieser nicht auf der Tagesordnung steht, mit Ausnahme der Einberufung einer neuen Generalversammlung. Mündliche Anfragen können als Anträge entgegengenommen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Entscheidung des Vorstandes einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes, schriftliches Gesuch an den/die Präsidenten/Präsidentin stellt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Vorsitz/Protokoll

An der Generalversammlung führt der/die Präsident(in) den Vorsitz; bei dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident(in). Die Beschlüsse, Wahlen und Anträge werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Präsidenten/Präsidentin und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

Art. 22

Stimmrecht

Stimmrecht: Jedes Mitglied verfügt für alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten über eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Jahresbeitrages. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 23

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin
- d) Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- g) Genehmigung des Kostenvoranschlages
- h) Wahl der Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren
- i) Festlegung der Jahresbeiträge
- j) Genehmigung der von den Gemeinden und dem Vorstand aufgestellten und vorgeschlagenen Reglemente
- k) Festsetzung des Kurtaxenansatzes sowie der Jahrespauschale unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinden oder unter Vorbehalt selbstständiger Festsetzung durch die Gemeinden sowie dem zuständigen kantonalen Departement
- l) Genehmigung allfälliger Statutenänderungen
- m) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes
- n) Behandlung und Beschluss betreffend allfälliger Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Art. 24

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahl oder Abstimmung kann durch die Versammlung beschlossen werden.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Ist ein zweiter Durchgang nötig, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident(in) den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nicht spezielle Regelungen vorsehen, das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident(in) den Stichentscheid.

VI. VORSTAND

Art. 25

Zusammensetzung

Von der Generalversammlung werden mindestens 3 Vorstandsmitglieder gewählt.

Art. 26

Die Vertreter werden auf vier Jahre in den Vorstand gewählt und sind wiederwählbar.

Vorstandsmitglied können alle stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Angestellten werden.

Amts-dauer &
Wähl-barkeit

Art. 27

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und wirkt im Sinne der Erreichung des Vereinszweckes. Die Hauptaufgaben des Vorstandes umfassen folgende Punkte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
- b) Festsetzung der qualitativen und quantitativen (mittel- und langfristigen) Ziele
- c) Vernehmlassung betreffend der Ausarbeitung des Leitbildes
- d) Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- f) Unterbreitung der alljährlichen Jahresrechnung sowie des Budgets an die Gemeinden zur Genehmigung und den Jahresbericht sowie den Marketingplan zur Kenntnis
- g) Aufsicht über die Einhaltung über den Vereinszweck
- h) Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe(n), deren Zusammensetzung, Aufgabe und Befugnisse vom Geschäftsführer je nach Bedürfnis definiert werden
- i) Wahl des/der Vizepräsidenten (in) und Konstitution des Vorstandes
- j) Wahl des Geschäftsführers
- k) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Der Vorstand bestimmt Personen die in Zusammenarbeit mit dem Unternehmensleiter für die Durchführung lokaler Anlässe in den jeweiligen Orten zuständig sind.

Zuständig-keit

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert, auf Einladung des/der Präsidenten(in).

Einberufung

Art. 29

Der/die Präsident(in) führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident(in).

Leitung

Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten(in). Über die Verhandlungen des Vorstandes wird vom/von der Geschäftsführer(in) ein Protokoll geführt.

Der Geschäftsführer besitzt beratende Stimme und Antragsrecht.

Stimmrecht &
Beschlussfassung

Art. 31
Der Vorstand hat für ausserordentliche Ausgaben die Kompetenz über einen Gesamtbetrag von 10% der ordentlichen Budgets pro Geschäftsjahr ausserhalb des Budgets zu verfügen.

Ausserordentliche
Ausgaben

Art. 32
Rechtsverbindliche Urkunden müssen, um den Verein zu verpflichten, mit der Unterschrift des/der Präsidenten(in), im Verhinderungsfalle des/der Vizepräsidenten(in) und mit derjenigen des/der Geschäftsführers(in) versehen sein.

Urkunden

VII. REVISIONSSTELLE

Art. 33
Die Generalversammlung bestimmt eine offiziell anerkannte Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr begrenzt. Sie sind wieder wählbar.

Bestellung

Art. 34
Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Befugnisse

VIII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35
Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung erfolgen und nur, wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt ist.

Statutenänderung

Art. 36
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Auflösung I

Art. 37
Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen den angeschlossenen Gemeinden übergeben, die es für Aufgaben, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, zu verwenden haben.

Auflösung II

Art. 38

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28.1.2017 genehmigt.

Ihr Inkrafttreten erfolgt nach Genehmigung durch die Gemeinde Bürchen sowie durch das Kantonale Volkswirtschaftsdepartement.

FÜR VEREIN BÜRCHEN TOURISMUS

Präsident Beat Ruppen

Geschäftsführer Philipp Gattlen

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT BÜRCHEN AN DER SITZUNG VOM

Philipp Zenhäusern
Gemeindepräsident

Bruno Hoststettler
Gemeindeschreiber

Gemeindestempel:

GENEHMIGT VOM STAATSRAT DES KANTONS WALLIS AN DER SITZUNG VOM